

Änderungsantrag 185**Marita Ulvskog**

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht**A8-0206/2018****Merja Kyllönen**

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie**Erwägung 9***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(9) Auch bei der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ für die Entsendung von Arbeitnehmern sowie der Verwaltungsanforderungen der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ auf den höchst mobilen Straßenverkehrssektor ergaben sich Schwierigkeiten. Die nationalen Maßnahmen zur Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern im Straßenverkehrssektor wurden nicht koordiniert, was zu einem hohen Verwaltungsaufwand für **nicht gebietsansässige** Unternehmen der Union führte. **Die Freiheit, grenzüberschreitend Straßenverkehrsdienste bereitzustellen, wurde so unangemessen eingeschränkt, was sich negativ auf die Arbeitsplatzsituation auswirkte.**

(9) Auch bei der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ für die Entsendung von Arbeitnehmern sowie der Verwaltungsanforderungen der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ auf den höchst mobilen Straßenverkehrssektor ergaben sich Schwierigkeiten. Die nationalen Maßnahmen zur Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern im Straßenverkehrssektor wurden nicht koordiniert, was zu einem hohen Verwaltungsaufwand für **die** Unternehmen der Union führte **und der Fairness im Wettbewerb zwischen den Unternehmen der Branche abträglich war.**

¹⁵ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

¹⁶ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen

¹⁵ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

¹⁶ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

Or. en

21.3.2019

A8-0206/186

Änderungsantrag 186

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9 a(neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Werden die Bestimmungen über die Niederlassung eines Kraftverkehrsunternehmens, das grenzüberschreitende Beförderungen durchführt, nicht eingehalten, so entstehen Verzerrungen im Binnenmarkt, und es wird zu unlauterem Wettbewerb zwischen den Unternehmen beigetragen. Deshalb sollten die Bedingungen für die Niederlassung von Kraftverkehrsunternehmen, die grenzüberschreitende Beförderungen durchführen, strenger und einfacher zu überwachen sein, wobei insbesondere gegen die Gründung von Briefkastenfirmen vorgegangen werden sollte.

Or. en

21.3.2019

A8-0206/187

Änderungsantrag 187

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Kommission erkannte in ihrem Vorschlag vom 8. März 2016¹⁷ zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG an, dass die Durchführung dieser Richtlinie in dem höchst mobilen Straßenverkehrssektor bestimmte rechtliche Fragen und Schwierigkeiten aufwirft, die nach ihrer Auffassung durch sektorspezifische Rechtsvorschriften behoben werden sollten.

¹⁷ COM(2016)0128.

Geänderter Text

(10) Die Kommission erkannte in ihrem Vorschlag vom 8. März 2016¹⁷ zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG an, dass die Durchführung dieser Richtlinie in dem höchst mobilen Straßenverkehrssektor bestimmte rechtliche Fragen und Schwierigkeiten aufwirft, die nach ihrer Auffassung durch sektorspezifische Rechtsvorschriften behoben werden sollten. ***In Anbetracht der Tatsache, dass der Verkehrssektor eine der anfälligsten Branchen ist, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 96/71/EG über den Mindestschutz jedoch für alle Arbeitnehmer gelten.***

¹⁷ COM(2016)0128.

Or. en

21.3.2019

A8-0206/188

Änderungsantrag 188

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Da es in der Union zu wenig Kraftfahrer gibt, sollten die Arbeitsbedingungen erheblich verbessert werden, um die Attraktivität dieses Berufes zu steigern.

Or. en

21.3.2019

A8-0206/189

Änderungsantrag 189

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um die wirksame und verhältnismäßige Durchführung der Richtlinie 96/71/EG im Straßenverkehrssektor sicherzustellen, sind sektorspezifische Vorschriften erforderlich, die die Besonderheit der hohen Mobilität der Arbeitnehmer in diesem Sektor berücksichtigen und ein Gleichgewicht zwischen dem sozialen Schutz der Kraftfahrer und der Freiheit der Unternehmen, grenzüberschreitende Dienste anzubieten, herstellen.

Geänderter Text

(11) Um die wirksame und verhältnismäßige Durchführung der Richtlinie 96/71/EG im Straßenverkehrssektor sicherzustellen, sind sektorspezifische Vorschriften, **die besser durchgesetzt werden müssen**, erforderlich, die die Besonderheit der hohen Mobilität der Arbeitnehmer in diesem Sektor berücksichtigen und ein Gleichgewicht zwischen dem sozialen Schutz der Kraftfahrer und der Freiheit der Unternehmen, grenzüberschreitende Dienste anzubieten, herstellen.

Or. en

Änderungsantrag 190**Marita Ulvskog**

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht**A8-0206/2018****Merja Kyllönen**

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie**Erwägung 12***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(12) **Die entsprechend ausgewogenen Vorschriften sollten auf einer ausreichenden Verbindung der Kraftfahrer mit dem Gebiet des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaats basieren. Daher sollte eine zeitliche Grenze festgelegt werden, ab der die Mindestlohnsätze und der bezahlte Mindestjahresurlaub des Aufnahmemitgliedstaats für grenzüberschreitende Beförderungen gelten. Diese zeitliche Grenze sollte nicht für Kabotagebeförderungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009¹⁸ und Nr. 1073/2009¹⁹ gelten, da die gesamte Beförderung in einem Aufnahmemitgliedstaat stattfindet.** Folglich sollten die **Mindestlohnsätze** und der bezahlte Mindestjahresurlaub des Aufnahmemitgliedstaats für die Kabotage gelten, unabhängig von Häufigkeit und Dauer der von einem Fahrer durchgeführten Beförderungen.

(12) Kabotagebeförderungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009¹⁸ und Nr. 1073/2009¹⁹ **sind unter die Richtlinie 96/71/EG fallende Dienstleistungen**, da die **Beförderung gänzlich** in einem **anderen Mitgliedstaat** stattfindet. Folglich sollten die **Mindestvergütungssätze** und der bezahlte Mindestjahresurlaub des Aufnahmemitgliedstaats für die Kabotage gelten, unabhängig von Häufigkeit und Dauer der von einem Fahrer durchgeführten Beförderungen.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

(ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

(ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

Or. en

21.3.2019

A8-0206/191

Änderungsantrag 191

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Transitbeförderungen sollten aufgrund ihrer besonderen Merkmale und aufgrund der Tatsache, dass es keinen hinreichenden Bezug zwischen dem Kraftfahrer und dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats gibt, aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 192**Marita Ulvskog**

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht**A8-0206/2018****Merja Kyllönen**

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie**Erwägung 13***Vorschlag der Kommission*

(13) Um die **wirksame und effiziente Durchsetzung** der **sektorspezifischen Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern** sicherzustellen und einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für nicht gebietsansässige Unternehmen zu vermeiden, sollten im Straßenverkehrssektor spezifische Verwaltungs- und Kontrollanforderungen eingeführt werden, die Kontrollinstrumente wie den **digitalen** Fahrtenschreiber in vollem Umfang nutzen.

Geänderter Text

(13) Um **eindeutige sektorspezifische Bestimmungen über die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß der Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geänderten Fassung und der Richtlinie 2014/67/EU zu erlangen, deren wirksame und effiziente Durchsetzung** sicherzustellen und einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für nicht gebietsansässige Unternehmen zu vermeiden, sollten im Straßenverkehrssektor **einheitliche, von der Kommission ausgearbeitete Formulare sowie reduzierte** spezifische Verwaltungs- und Kontrollanforderungen eingeführt werden, die Kontrollinstrumente wie **das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI), das GNSS-Portal (globales Satellitennavigationssystem) für den Straßenverkehr und den intelligenten** Fahrtenschreiber in vollem Umfang nutzen.

¹ **Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung**

*von Arbeitnehmern im Rahmen der
Erbringung von Dienstleistungen (Text
von Bedeutung für den EWR)*

ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16.

Or. en

21.3.2019

A8-0206/193

Änderungsantrag 193

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Methoden, bei denen Mutterunternehmen in einem Mitgliedstaat der größte Teil des Gewinns zugeteilt wird und Tochter-Verkehrsunternehmen in anderen Mitgliedstaaten nur begrenzte Ressourcen zur Verfügung stehen, obgleich sie den größten Umsatz mit den Beförderungen erwirtschaften, können zu Ungleichheiten und einer unverhältnismäßigen Gewinnverlagerung zwischen den Mitgliedstaaten führen und sollten unterbunden werden. Als abträgliche soziale Konsequenz dieser Methoden beziehen die Kraftfahrer in den Mitgliedstaaten, in denen die Tochter-Verkehrsunternehmen niedergelassen sind, ein niedrigeres Einkommen. Im Interesse der Bekämpfung eines etwaigen unfairen Wettbewerbs im Straßenverkehrssektor sollten diese Methoden sorgfältig analysiert werden, damit sie unterbunden werden können.

Or. en

AM\1180667DE.docx

PE621.702v01-00

21.3.2019

A8-0206/194

Änderungsantrag 194

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Im Interesse der uneingeschränkten Einhaltung der Sozialvorschriften und bis zur Einrichtung der Europäischen Arbeitsbehörde sollten die zuständigen Kontrollbehörden auf alle über das IMI und das GNSS-Portal übermittelten Daten zugreifen können und diese überprüfen.

Or. en